

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 058/2023
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: LR Dr. Gericke	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	24.03.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1.: § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird gestrichen.
- 2.: In § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:
Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG NRW) werden auf den Kreisausschuss übertragen.

Erläuterungen:

Zu 1:

Nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000 (In der Fassung: 14.07.2017) müssen derzeit weiterhin Tierseuchenverordnungen in den Tageszeitungen „Die Glocke“ und „Westfälische Nachrichten“ verkündet werden.

Aufgrund der vorgegebenen Vorgehensweise in der Hauptsatzung sind dem Kreis Warendorf beispielsweise allein durch die Geflügelpest sowie die Amerikanische Faulbrut bei Bienen in 2021 Kosten i.H.v. 33.400,00 Euro für die zahlreichen Veröffentlichungen in den beiden Zeitungen entstanden.

Problematisch, im Hinblick auf die Reaktionszeiten in der Tierseuchenbekämpfung, sind vor allem jedoch die zeitlichen Verzögerungen, die durch die Veröffentlichung in der Presse entstehen. Zum einen muss noch ausreichend Platz im Anzeigenteil vorhanden sein. Zum anderen können nach Redaktionsschluss keine Anzeigen mehr aufgenommen werden.

Dies führt teilweise zu rechtlichen Dissonanzen, da die Verordnung einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft tritt. Mitunter liegen auch zwischen Beauftragung durch unsere Pressestelle bis zur Veröffentlichung durch eine der beiden Zeitungen mehrere Tage. Besonders vor den Wochenenden wird die Arbeit des Veterinärarnamtes dadurch um Tage verzögert.

Durch die Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt des Kreises, gemäß der Bekanntmachungsordnung, kann am Folgetag die Arbeit zur Tierseuchenbekämpfung aufgenommen werden.

Zu 2.:

Die bisherige Formulierung des § 12 Abs. 2 : *„Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen“* muss geändert werden, da es das Landschaftsgesetz NW nicht mehr gibt. Die Regelungen wurden durch das Landesnaturschutzgesetz ersetzt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat